

Einnahme= und Ausgabebuch

für Handel, Gewerbe und Landwirtschaft

mit Übersichtstabellen für die Zusammenstellung
der Umsatz-, Einkommen- und Vermögensteuer.

Nach den neuesten gesetzlichen Bestimmungen bearbeitet

von

Willi Grimsehl, Obersteuersekretär i. R.

Hannover, Arndtstraße 35

Fernruf West 9224.



Musterschutz angemeldet.

Nachdruck wird zivil- und strafrechtlich verfolgt.

Über Buchführung und Aufzeichnung.

Bücher, Aufzeichnungen und soweit sie für die Steuer von Bedeutung sind, auch sämtliche Geschäftspapiere sollen 5 Jahre aufbewahrt werden.

Wie werden die Bücher richtig geführt?

Die Eintragungen in die Bücher sollen fortlaufend, vollständig und richtig bewirkt werden. Der Steuerpflichtige soll sich einer deutschen Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen.

Geschäftsbücher sollen keine Konten enthalten, die auf einen falschen oder erdichteten Namen lauten.

Die Bücher sollen, soweit es geschäftsüblich ist, gebunden und mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung soll nicht unleserlich gemacht werden, deren Beschaffenheit es ungewiß erscheinen läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später vorgenommen worden sind.

In die Bücher soll, wo dies geschäftsüblich ist, mit Tinte eingetragen werden. Trägt der Steuerpflichtige nach vorläufigen Aufzeichnungen ein, so soll er diese aufbewahren, desgleichen die Belege mit Nummern versehen.

Die Kasseneinnahmen und -ausgaben müssen im geschäftlichen Verkehr täglich aufgezeichnet werden.

Nach dem Umsatzsteuergesetz ist der Aufzeichnungspflicht genügt, wenn sämtliche Entgelte, die der Steuerpflichtige für seine Leistungen erhält, fortlaufend täglich in ein Buch eingetragen werden. Am Schlusse jeden Kalenderjahres ist der Gesamtbetrag der vereinnahmten Entgelte ohne Rücksicht auf ihre Verwendung zu ermitteln. Ausgaben für Haushalt und Geschäftskosten dürfen nicht abgesetzt werden. Der Kasse entnommene Gelder müssen bei der Zusammenzählung wieder hinzugerechnet werden.

Bemerkenswertes über das neue Einkommensteuergesetz.

1. Werbungskosten: sind Kosten, welche durch die Haltung des Gewerbes entstehen. Z. B. Löhne, Kost und Logis für Diensthoten (wenn die Ehefrau im Geschäft tätig ist), Fahrt- und Zehrkosten bei Geschäftsreisen, Wareneinkäufen, Fahrten zwischen Wohnung und Geschäft usw.
2. Sonderleistungen: Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosen-Versicherung, sowie an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen (auch für die nicht selbständig veranlagten Haushaltsangehörigen), Sterbekassenbeiträge, Versicherungsprämien für Todes- und Lebensfall (auch wie oben). Kosten für Ausbildung im Beruf, Besuch von Fachkursen und Fachausstellungen. Sämtliche gezahlten Steuern außer Einkommen-, Reichsvermögen- und Erbschaftsteuer (diese werden unter Privatkonto gebucht). Handels- und Gewerbesteuerbeiträge, Schulkosten sowie Beiträge zu nicht öffentlichen Berufsverbänden.

Einkommensteuerfrei sind alle einmaligen Vermögensanfälle.

Das Existenzminimum beträgt 1300 RM. jährlich. Der steuerfreie Betrag bis 10000 RM. Einkommen 660 RM. Der Pauschalsatz für Sonderleistungen 240 RM.

Bei den Familienermäßigungen ist das prozentuale System aufgegeben worden. Die Ermäßigungen werden wieder von dem Einkommen abgezogen. Z. B.: Herr X (verheiratet und 3 minderjährige Kinder) hat 1926 ein Einkommen von rund 3000 RM. gehabt. Berechnung der Steuer: $3000 - 660$ (steuerfrei) $= 2340$ RM., ab Familienermäßigung ($4 \times 8\%$ von 2340) $= 748,80$ RM. $(2340 - 748,80) = 1591,20$ RM., abgerundet auf volle 10 RM. $= 1590$ RM. Hiervon 10% $= 159$ RM. Steuer. Die Steuer beträgt bis 8000 RM. Einkommen 10% , bis 12000 RM. $12\frac{1}{2}\%$ und steigt stufenweise bis Einkommen über 80000 RM. mit 40% versteuert werden.

Eine weitere Ermäßigung tritt ein bei außerordentlicher Belastung. Z. B. bei Krankheit, Kindererziehung und Ausbildung, Unterstützung von mittellosen Angehörigen usw. Nachdem der Einkommensteuer-Bescheid für 1925 dem Steuerpflichtigen zugestellt worden ist, fallen die Voranmeldungen bei der Einkommensteuer fort. Die Vorauszahlungen sind alsdann nach dem Steuerbescheid so lange zu leisten, bis ein neuer Bescheid zugestellt ist.

Zahlungstermine sind aus dem Bescheide ersichtlich.

Einspruchsfrist 1 Monat (gerechnet vom Tage der Zustellung des Bescheides).

„Das Einkommen ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben.“ (siehe Tabelle hierfür im Buche und Steuerbilanz).

Die heraustrennbaren Steuerbilanzen sind jährlich mit der Erklärung dem Finanzamt (aber unterschrieben) einzureichen.

Etwas über das Erbschafts-(Schenkungs-)Steuergesetz.

Auf das Gesetz kann hier nicht näher eingegangen werden. Erwähnt seien nur kurz die Steuerklassen und die Steuersätze.

Zur Steuerklasse I gehören: Ehegatten, Kinder, Personen, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt, eingekindschaftete Personen, an Kindes Statt angenommene Personen, Stiefkinder, vom Vater anerkannte uneheliche Kinder.

Zur Steuerklasse II gehören: Die Abkömmlinge der in Klasse I genannten Personen.

"	"	III	"	Eltern und Stiefeltern; voll- und halbbürtige Geschwister.
"	"	IV	"	Großeltern und entferntere Voreltern; Abkömmlinge zu I.
"	"	V	"	Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen, soweit nichts anderes vorgesehen ist.

Die Steuer beträgt:

bis einschl. Reichs- mark	von Hundert in der Steuerklasse				
	I	II	III	IV	V
10000	2	4	6	8	14
20000	2,5	5	7,5	10	16
30000	3	6	9	12	18
40000	3,5	7	10,5	14	20
50000	4	8	12	16	22
100000	4,5	9	13,5	18	24
usw. bis über 10000000:	15	25	40	50	60

Der Unterschied zwischen der Steuer, die sich bei Anwendung des Absatz 1 ergibt und der Steuer, die sich ergeben würde, wenn der Erwerb die letzte vorhergehende Wertgrenze nicht überstiegen hätte, wird nur insoweit erhoben, als er a) bei einem Steuersatz bis zu 30% aus der Hälfte, b) bei einem Steuersatz über 30—50% aus Dreiviertel, c) bei einem Steuersatz über 50% aus Neunzehnteln des die Wertgrenze übersteigenden Erwerbes gedeckt werden kann.

Danach sind z. B. bei einem Anfall von 100200 RM. an einen Sohn nicht mit 5% von 100200 RM., sondern nur 4,5% von $100000 + 200 : 2 = 4600$ RM. zu erheben.

Kurz über die Preussische Gewerbeertragsteuer 1925/26.

Die Steuer wird prozentual von der Einkommensteuer erhoben. Demnächst wird sie auch wieder — wie bei der Einkommensteuer — durch den Steuerbescheid geregelt. Bis dahin sind aber wie bisher Voranmeldungen einzureichen und Vorauszahlungen nach den Einkommensteuervorauszahlungen zu leisten.

Eine grundsätzliche reichsgesetzliche Regelung steht bevor.

Gewerbekapitalsteuer 1926.

Die Gewerbekapitalsteuer wird nach dem Gewerbekapital (Anlage- und Betriebskapital) erhoben. 4800 RM. nicht übersteigendes Gewerbekapital ist steuerfrei. Die Steuer beträgt von dem 12000 RM. nicht übersteigendem Teil $\frac{1}{3}$ v. L., darüber hinaus $\frac{1}{2}$ v. L. Die Gewerbeertrag- sowie Gewerbekapitalsteuer ist in vierteljährlichen Raten an die Gemeindekasse abzuführen.

Rechtsmittelbelehrung.

1. Einspruch beim Finanzamt. Über diesen entscheidet auch das Finanzamt. Die Rechtsmittelfrist beträgt 1 Monat und rechnet vom Tage der Zustellung des Bescheides. Ein Rechtsmittel kann auch telegraphisch eingelegt werden.
2. Berufung, welche gegen die Einspruchsentscheidung beim Finanzamt möglich ist. Hier entscheidet das Finanzgericht. Frist wie oben. Bei der Berufung ist eine Abschrift der Berufungsschrift für das Finanzamt beizufügen.
3. Gegen die Berufungsentscheidung ist die Rechtsbeschwerde beim Reichsfinanzhof gegeben. Diese ist aber nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Da der Steuerpflichtige evtl. die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, wenn das Endergebnis für ihn erfolglos ist, tut er gut, sich vorerst den Rat eines gewissenhaften und zuverlässigen Sachmannes zu holen.

Verantwortlich für alle steuerlichen Angaben bleibt aber stets der Steuerpflichtige selbst.

Für den Fall, daß das Rechtsmittel zum Teil von Erfolg gekrönt ist, können dem Pflichtigen die Kosten zum Teil auferlegt werden (besonders seine eigenen Kosten).

Einnahmen

Muster für die

Tag der Ein- nahme	Nr. für evtl. Belege	Bezeichnung der Tageseinnahmen in einer Summe (bar oder über Bank- und Postscheckkonto)	Der Umsatzsteuer unterliegende Einnahmen				Nicht umsatz- steuerpfl. Ein- nahmen (Miete, Zinsen usw.)				Bemerkungen	
			M		S		M		S			
		Für Handwerker.										
2.		H. Varach, Rethen (Rechn. v. 15. 11. 25)	4	5	8	0						
5.		K. Bohrsen, hier (Rechnung v. 5. 12. 25)	7	0	—							
8.		W. Schüge, Lohnde	3	5	4	0						
9.		J. Leibenfrost, Burgdorf	1	2	0	—						
13.		H. Hansing, hier	4	5	—							
16.		G. Blaubart, hier (Rechnung v. 8. 12. 25)	7	0	—							
16.		Bruder Aug. zahlt Zinsen f. II. Halbj. 25					2	5	—			
20.		Chr. Meinecke, hier (Rechn. v. 11. 11. 25)	1	8	5	9	0					
usw.		Für Ladengeschäfte.										
2.		Tageskasse	9	5	—							
4.		"	1	3	0	—						
5.		"	7	2	—							
6.		"	9	1	—							
7.		"	9	5	—							
8.		"	6	5	—							
9.		"	1	4	0	—						
usw.		Eigenverbrauch	6	0	—							
	1	Zinsen für Darlehn (Hase)					5	0	—			
	2	Miete für 2 Räume					3	5	—			
		Für Landwirte.										
3.		2 Schweine verkauft an Bues	3	5	0	—						
5.		20 Ztr. Heu verkauft	7	5	—							
6.		6 Ferkel verkauft an Behrens	1	7	0	—						
8.		75 Ztr. Kartoffeln verkauft an Stark	2	6	3	—						
12.		25 Ztr. Hafer verkauft	2	0	0	—						
12.		2 Schock Eier verkauft	1	5	5	0						
15.		Zinsen von Sparkasse					4	5	—			
15.		Von Müller Pacht für Wiese und Acker					1	3	5	—		
25.		10 Ztr. Obst verkauft	4	5	—							
28.		Abschlagzahlung von Zuckerfabrik	1	5	0	—						
28.		Eine Sau verkauft	2	4	0	—						
30.		Milchgeld vom 1.—30.	4	5	0	—						
Übertrag			1	9	5	8	5	0	1	8	0	—

Eintragungen.			Ausgaben für				Löhne, Inv.- u. Krankenf.- Beiträge		Rot unter- streichen!			
Tag der Zah- lung	Be- leg Nr.	An wen und wofür gezahlt	Waren		Unkosten		Steuern		Privat- entnahme		Sammel- spalte	
			M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
Für Handwerker.												
5.	1	Aug. Heuer, hier, Rechnung vom 10. 12. 25	285	30							285	30
5.	—	Haushaltsgeld							250	—	250	—
7.	2	H. Borges, hier			15	80					15	80
15.	3	Einkommensteuer für IV. Vierteljahr 25							25	—	25	—
15.	3	Umsatzsteuer " " " "					35	40			35	40
15.	5	Gewerbesteuer " " " "					5	—			5	—
16.	6	Handwerkskammer-Beitrag			4	50					4	50
18.	7	Möbelversicherung usw.							5	—	5	—
18.	—	Fahrten und Zehrkosten			10	—					10	—
Für Ladengeschäfte.												
4.	1	W. Ohlenkron, hier	50	30							50	30
5.	2	Fr. Dollmer, hier (Rechnung vom 13. 12. 25)	132	40							132	40
5.	—	Privatentnahme für Januar (Haushalt)							280	—	280	—
6.	3	D. Hartung, Celle (Rechnung vom 28. 12. 25)			65	85					65	85
7.	4	H. Harms, hier, für Reparatur			19	30					19	30
10.	5	Vermögenssteuer, III. Vierteljahr 25							35	—	35	—
12.	6	Einkommensteuer für Dezember 25							45	—	45	—
12.	6	Umsatzsteuer " " " "					79	40			79	40
15.	7	Gewerbeertragsteuer für IV. Vierteljahr 25					9	—			9	—
15.	7	Gewerbekapitalsteuer " " " "					10	50			10	50
30.	—	Lohn und Naturalverpflegung für Mädchen					65	—			65	—
Für Landwirte.												
2	1	Licht und Kraft des Vormonats			45	60					45	60
2.	2	Lohn für 2 Knechte					70	—			70	—
8.	3	Staadler, für Reparatur an Dreschmaschine			45	—					45	—
15.	4	Von Borstel 3 Rinder gekauft	580	—							580	—
20.	5	20 Ztr. Saatkorn	200	—							200	—
20.	6	Lohn für Dienstmädchen					35	—			35	—
22.	7	20 Ztr. Saatkartoffeln	80	—							80	—
25.	8	Schneider Behrens für Anzug							95	—	95	—
28.	9	L. Lohe für Kunstdünger	475	—							475	—
28.	10	Bekleidungsstücke für Familie							112	—	112	—
usw.			Übertrag								1137 80	

Kurz über die Reichsvermögensteuer. (v. 25. 3. 26.)

Die Feststellung der sogenannten Einheitswerte, die bekanntlich in Zukunft nicht nur für die Reichsvermögensteuer, sondern auch für die landesrechtlichen Grund- und Gewerbesteuern — evtl. auch für Kosten- und Gebührenberechnung von Gerichten und Notaren usw. maßgebend sein sollen, — wieder von dem Wehrbeitragswert der Grundstücke ausgegangen und der jetzige Wert durch Abschläge von diesem Wehrbeitragswert festgesetzt. Als Wehrbeitragswert gilt der auf Grund des Wehrbeitragswertes ermittelte und evtl. in der Vermögensteuer 1924 berichtigte Wert. Soweit hierbei nicht vom Wehrbeitragswerte, sondern von dem sogenannten „Neutwert“ des Grundstückes am 31. 12. 1913 ausgegangen worden ist, soll dieser Wert unter Abzug eines Betrages für Abnutzung als Wehrbeitragswert zugrunde gelegt werden. Hiernach waren Gegenstände des Anlagekapitals nicht mit ihrem wirklichen Anschaffungspreise, oder mit dem in der Bilanz 1913 angesetzten Preise anzusetzen, sondern ohne Zuschlag oder Abschlag mit dem Preis zu bewerten, der Ende 1913 zur Anschaffung oder Herstellung eines entsprechenden neuen Gegenstandes aufzuwenden gewesen wäre, abzüglich eines angemessenen Betrages (31. 12. 1913) für Abnutzung. Unter Zugrundelegung der vorstehenden Wehrbeitragswerte sind nunmehr zu bewerten:

- A) Geschäftsgrundstücke mit 70% des Wehrbeitragswertes,
- B) Einfamilienhäuser mit 65% des Wehrbeitragswertes,
- C) Mietwohngrundstücke mit 45% des Wehrbeitragswertes. Die Landesfinanzämter sind ermächtigt, für gewisse Gruppen von Grundstücken oder für Teile des Landesfinanzamtsbezirks eine noch niedrigere Bewertung zuzulassen.

Für kleinere Vermögen ist eine Steuermilderung eingetreten. Sie beträgt nunmehr:

- Bis 10000 RM. 1 v. L. (statt bisher 2 v. L.)
- von 10001—20000 RM. 2 v. L. (statt bisher 3 v. L.)
- von 20001—30000 RM. 3 v. L. (statt bisher ab 25000 RM. 4%)
- von 30001—50000 RM. 4 v. L. (wie bisher). Über 50000 RM. 5 v. L. wie bisher.

Bis 5000 RM. Vermögen sind steuerfrei. Die Ermäßigung gilt schon für die Veranlagung 1925. Die Ermäßigung wirkt zugunsten aller Pflichtigen, deren Vermögen 30000 RM. nicht übersteigt. Zum Ausgleich und zur Abgeltung der durchschnittlichen Vermögensminderung wird die Steuer für 1926 nur zu $\frac{3}{4}$ der Jahressteuer erhoben. Die Rate am 15. 5. 26 brauchte mithin nicht gezahlt zu werden.

Umsatzsteuer ab 1. 4. 26.

Steuerfuß $\frac{3}{4}$ %. Bis 1. 4. betrug sie 1%. Irgendwelche Abzüge — außer Retouren — sind verboten. Der Umsatz ist monatlich bezw. vierteljährlich zusammenzustellen.

Hinterziehungen werden bis zum 20fachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. In schweren Fällen sogar mit Gefängnis.

Entnahmen aus dem Geschäft für eigene Zwecke (Eigenverbrauch) sind mit zu versteuern. Bei der Umsatzsteuer sind nach wie vor Voranmeldungen einzureichen. Fälligkeitstermin sowohl für Voranmeldungen als auch für die Vorauszahlungen der 10. des folgenden Monats (Schonfrist eine Woche).

Steuerbefreiungen gemäß §§ 2, 7 usw. müssen in der Aufzeichnung besonders kenntlich gemacht werden (es genügt farbiges unterstreichen).

Nichtbeachtung obiger Vorschriften zieht Strafe bis 500 RM. nach sich. Durch wiederholte hohe Ordnungsstrafen kann die Beachtung der Vorschrift erzwungen werden.

Am Schluß des Steuerabschnitts ist eine Erklärung über den Gesamtumsatz abzugeben. Nach Festsetzung der Steuer erhält der Pflichtige einen Bescheid, aus dem alles Nähere zu ersehen ist.

Stundungsanträge für die Umsatzsteuer haben keinen Erfolg.

Änderung der Prozentsätze erfahren Sie in den Tageszeitungen.



Einnahme- und Ausgabebuch

für Handel, Gewerbe und Landwirtschaft

mit Übersichtstabellen für die Zusammenstellung
der Umsatz-, Einkommen- und Vermögensteuer.

Ausgabe 1926.

Nach den neuesten gesetzlichen Bestimmungen bearbeitet

von

Willi Grimsehl, Obersteuersekretär i. R.

Hannover, Arndtstraße 35

Fernruf West 9224.



Inhaber des Buches:

E. Lehmann

Hat das Buch begonnen am 1. 1. 29.

Hat das Buch abgeschlossen am

Tag der Ein- nahme	Nr. für evtl. Belege	Bezeichnung der Tageseinnahmen in einer Summe (bar oder über Bank- und Postscheckkonto)	Der Umsatzsteuer unterliegende Einnahmen		Nicht umsatz- steuerpfl. Ein- nahmen (Miete, Zinsen usw.)		Bemerkungen
			M	S	M	S	
2.		<i>Lagerhoff</i>	24	50			
3.		"	36	-			
4.		"	46	50			
5.		"	85	-			
7.		"	22	-			
8.		"	18	50			
9.		"	24	50			
10.		"	17	50			
11.		"	32	-			
2.		"	73	-			
4.		"	32	50			
5.		"	23	-			
6.		"	13	-			
7.		"	36	50			
8.		"	29	50			
9.		"	62	50			
27.		"	27	40			
2.		"	27	-			
3.		"	24	-			
4.		"	12	-			
5.		"	35	-			
6.		"	80	50			
8.		"	19	50			
9.		"	33	-			
30.		"	34	-			
31.		"	35	50			
		<i>120 480 50</i>					

Tag der Zah- lung	Be- leg Nr.	An wen und wofür gezahlt (Siehe Musterbeispiel)	Waren		Unkosten		Steuern		Privat- entnahme		Sammel- spalte	
			M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
3.		Material	1	75							1	75
3.		"	3	20							3	20
4.		Subventionsprüfung							9	20	9	20
4.		Material	-	50							-	50
10.		Koflme			8	05					8	05
10.		Material	-	80							-	80
15.		Strom im Kasse					9	20			9	20
15.		Material	4	70							4	70
20.		Wollwolle (Kaufpreis)			3	50					3	50
20.		Material	3	25							3	25
23.		Subventionsprüfung							8	50	8	50
24.		Licht u. Kraft			23	80					23	80
24.		Material	-	25							-	25
25		Eg Grün	13	31							13	31
26.		" "	6	04							6	04
26.		Material	4	10							4	10
28.		"	6	35							6	35
30.		Koflme	5		5	10					5	10
30.		Leinwand (Kaufpreis)	41	13							41	13
30.		Reklame Plakate			2	-					2	-
31.		Feuersturzgar			2	50					2	50
31.		Leinwand (Kaufpreis)			1	65					1	65
31.		Zins			3	80					3	80
31.		Winta			66	67					66	67
31.		Ganzes							200	-	200	-

2
4 1 5
1

Tag der Ein- nahme	Nr. für evtl. Belege	Bezeichnung der Tageseinnahmen in einer Summe (bar oder über Bank- und Postcheckkonto)	Der Umsatzsteuer unterliegende Einnahmen		Nicht umsatz- steuerpfl. Ein- nahmen (Miete, Zinsen usw.)		Bemerkungen
			M	S	M	S	
1.		Fernsprekassen	76	50			
2.		"	42	50			
4.		"	19	-			
5.		"	21	50			
6.		"	38	50			
7.		"	10	-			
8.		"	33	70			
9.		"	78	-			
11.		"	16	-			
2.		" 32:3	26	50			
3.		"	11	50			
4.		"	5	50			
5.		"	48	50			
6.		"	68	-			
18.		" 250:3 = 83	20	-			
9.		"	18	-			
20.		"	20	50			
1.		"	11	-			
2.		"	15	-			
3.		"	37	-			
5.		"	11	-			
6.		"	29	-			
7.		"	31	-			
28.		"	32	-			
		1 Pfund Zucker kauft 2,35 Mannen	2,35				
		2 1/2 Pfund ?	2				
		587					
			478				
			117				
			587				
		Ein Pfund Zucker kauft 130 Pf. Mannen	130				
		kauft 10 Pfund ? 3,00 Mr.	3,00				

[illegible]

Tag der Ein- nahme	Nr. für evtl. Belege	Bezeichnung der Tageseinnahmen in einer Summe (bar oder über Bank- und Postscheckkonto)	Der Umsatzsteuer unterliegende Einnahmen		Nicht umsatz- steuerpfl. Ein- nahmen (Miete, Zinsen usw.)		Bemerkungen
			M	S	M	S	
2		<i>Miete</i>		4		6667	
3				36	50		
4				47	-		
5				26	50		
6				6	50		
7				27	-		
8				60	-		
9				27			
10				32			
11				10			
12				13	50		
13				19	50		
14				4	-		
15				53	-		
16				70	-		
17				18			
18				24			
19				21			
20				16			
21				32			
22				67			
23				24			
24				12	50		
25				27	50		
26				11	50		
27				25	00		
28							
29							
30							

[illegible]

Tag der Zah- lung	Be- leg- Nr.	An wen und wofür gezahlt (Siehe Musterbeispiel)	Waren		Unkosten		Steuern		Privat- entnahme		Sammel- spalte	
			M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
1		Wieda			66	67						
1		Fensterputzer			2	50						
3		Material		3	60							
3		Speier		10	-							
7		Eintragssteuer							15	-		
8		Material		1	60							
10		Bohrberg		1	00	-						
11		Kohlen					1	20				
14		Lebensversicherung					9	20				
15		Wiegand		1	00							
18		Sicht Kraft					19	58				
19		Material		9	75							
22		Lebensvers.					8	50				
24		Bygi		2	1	75						
25		Bohrberg		1	00							
26		Material		4	70							
27		Innung					2	10				
28		Kohlen					3	70				
		Volks wille					1	90				
		Haus halt							2	00		

Tag der Ein- nahme	Nr. für evtl. Belege	Bezeichnung der Tageseinnahmen in einer Summe (bar oder über Bank- und Postcheckkonto)	Der Umsatzsteuer unterliegende Einnahmen		Nicht umsatz- steuerpfl. Ein- nahmen (Miete, Zinsen usw.)		Bemerkungen
			M	S	M	S	
1				40	50		
2				7	4		
4				6	6		
7				8			
8				2	0		
9				22	50		
10				2	5		
11				4	1		
13				2	4		
14				18	50		
15				1	9		
16				1	1		
17				3	2		
18				6	5		
20				1	7		
21				16	50		
22				1	8		
23				15	50		
24				2	6		
25				60	50		
27				17	50		
28				15	50		
29				32	50		
30				30	50		

1931

Ausgaben für

Bühne, Inn.-
u. Krankenk.-
BeiträgeNicht unter-
streichen!

28

Tag der Zah- lung	Be- leg Nr.	An wen und wofür gezahlt (Siehe Musterbeispiel)	Waren		Unkosten		Steuern		Privat- entnahme		Sammel- spalte	
			M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
1		Wicht			6667				1	6		
7		Material	6	90					2	18		
13		Gewerbesteuer					15	70	4	21		
14		Lebensvers.			850				7	6		
14		Kohlen			230				8	6		
15		Material	4	95					9	6		
16		Schroder Berlin	5	35					10	6		
17		Material	5	25					11	13		
18		Licht u. Kraft			1820				13	6		
19		Getra	15	45					14	6		
19		Material	2	95					15	6		
23		"	2	80					16	6		
23		"	1	70					17	6		
25		Bohrberg	1	50	00				18	13		
25		Lebensvers.			9				21	6		
28		Material	5	10					21	6		
		Innung			2	10			22	6		
		Volksmilch			1	80			23	6		
		Vereinshaus			1				24	6		
28		Vahnschlag			2				25	13		
28		Müller Berlin	5	35					27	6		
									28	6		
									29	6		
									30	6		
		Gas							7			
		Milch							7	20		
		Wäsche							3			

Zusammenstellung der Umsatzsteuer

Muster-Tabelle.

für 3 Steuerabschnitte — Geschäftsjahre.

Monat	1926		192...		192...		192...	
	M	S	M	S	M	S	M	S
Januar	820	85						
Februar	980	—						
März	993	15						
Sa. I. Viertelj.	2794	—						
April	766	—						
Mai	564	—						
Juni	645	—						
Sa. II. Viertelj.	1975	—						
Juli	680	30						
August	700	—						
September	695	60						
Sa. III. Viertelj.	2075	90						
Oktober	945	—						
November	1195	25						
Dezember	1446	50						
Sa. IV. Viertelj.	3586	75						
Ges.-Sa. I.—IV. Viertelj.	10431	65						

Bemerkungen über geleistete Zahlg.
z. B.: I. B. 26 RM. 27.90 d. Zahlkarte
usw.

Erläuterungen zu obiger Tabelle.

Neuberechnung: Vom 1. I.—31. III. 26 (also I. Viertelj.) 1 %, ab 1. IV. 26 $\frac{3}{4}$ % vom Umsatz.

Nachdem sämtliche der Umsatzsteuer unterliegenden Einnahmen (einschl. Eigenverbrauch) am Monatschluß zusammengezählt sind — siehe Muster A vorne — werden die Monateinnahmen (also dieselben Summen) in obige Zusammenstellung eingetragen (siehe Tabelle 1926). Die Monate für alle Geschäftsjahre stehen untereinander, die Jahre, welche noch bezeichnet werden müssen, nebeneinander. Die Monatszahler können nun hiernach bequem ihre monatliche und die Quartals- oder Vierteljahrszahler ihre vierteljährliche Umsatzsteuer errechnen.

Nach 3 Monaten ($\frac{1}{4}$ Jahr) werden die Umsätze addiert — siehe Sa. I. Vierteljahr 1926 usw. — Am Schluß des Jahres werden alle vier Vierteljahre addiert und in die Spalte „Gesamt-Sa. I.—IV. Vierteljahr“ getragen.

Somit haben Sie am Jahreschluß eine fertige Aufstellung für die Steuer-Erklärung, getrennt nach Monaten und Vierteljahren, weil ja die Prozentsätze verschieden sind. Außerdem können Sie dem kontrollierenden Finanzamt jederzeit leicht eine Übersicht bieten, wodurch Sie sich viel Ärger und Zeitverlust ersparen. Es erfordert absolut keine Mehrarbeit, sondern nur ein Übertragen der Zahlen in die Zusammenstellungen. — Also nochmals: Dieselben Zahlen. Bei der Umsatzsteuer sind Sie sogar gesetzlich dazu verpflichtet.

Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben.

Die Vorauszahlungen sind aber nach dem letzten Einkommensteuerbescheid zu leisten.

Muster.	1926				192...			
	Vierteljahr				Vierteljahr			
	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.
a) Einnahmen (einschl. Zinsen usw.) (Summe der Einnahme von 3 Monaten — siehe Umsatzsteuer-Zusammenstellung)	2794.—	1975.—	2075.90	3586.75				
b) Ausgaben Drei Monate ($\frac{1}{4}$ Jahr) der Ausgabenseite addieren und hier eintragen	2823.80	1695.—	2040.—	3596.95				
Entweder Überschuß im Vierteljahr		280 —	35.90					
oder Verlust „ „	29.80			10.20				
	192...				192...			
	Vierteljahr				Vierteljahr			
	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.
a) Einnahmen (einschl. Zinsen usw.) (Summe der Einnahme von 3 Monaten siehe Umsatzsteuer-Zusammenstellung)								
b) Ausgaben Drei Monate ($\frac{1}{4}$ Jahr) der Ausgabenseite addieren und hier eintragen								
Entweder Überschuß im Vierteljahr								
oder Verlust „ „								

Bemerkungen über geleistete Vorauszahlungen nach dem Steuerbescheid, z. B.: I. Vierteljahr 1927
Rm. 35.— durch Postscheck gezahlt usw.

Inventur

Bewertung des Vermögens

am Anfang und Ende eines Steuerabschnittes (Geschäftsjahres)

für die Steuerbilanz. 3. B.:

Sie müssen einmal damit anfangen, Ihr lebendes und totes Inventar usw. in einer Inventur festzustellen und dieses nach der Reichsbewertungsvorschrift bewerten. Dieses tun Sie am besten am 31. 12. 26 oder Anfang Januar 27, um endlich einmal den Grundstein für Ihre Steuern zu legen. Die Ergebnisse tragen Sie in das nachfolgende Formular und schreiben darüber:

Eröffnungs-Steuerbilanz vom 1. 1. 27.

Läuft Ihr Steuerabschnitt laut Mitteilung des Finanzamts vom 1. 4. — 31. 3. oder vom 1. 7. — 30. 6. usw., so machen Sie Ihre Inventur natürlich am Anfang und am Ende dieser Zeitabschnitte

Am Ende des Steuerabschnittes wiederholt sich die Inventuraufnahme und das Ergebnis wird in ein zweites Formular getragen. Aus der Gegenüberstellung der beiden Ergebnisse (Anfang und Ende des Steuerabschnittes) ergibt sich ein Gewinn oder Verlust des Vermögens. Der Gewinn ist Einkommen und muß als solcher versteuert werden. Zu diesem Gewinn kommt noch die Privatentnahme (von 12 Monaten addiert) welche Sie auf der Ausgabenseite besonders verbucht haben. Hiervon haben Sie im Laufe des Jahres Ihren Lebensunterhalt bestritten. Desgleichen noch den evtl. Eigenverbrauch — Entnahme von Waren aus dem Geschäft für Ihren eigenen Bedarf — aber nur soweit er nicht monatlich auf der Einnahmenseite bei der Umsatzsteuer mit deklariert worden ist. Für den letzteren Fall braucht er hier nicht mehr verbucht werden, weil er bereits in den Einnahmen enthalten ist. Hinzu käme jetzt aber noch die Differenz von der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben in den 4 Vierteljahren — siehe Mustertabelle hierfür (1926). — Gewinn und Verlust werden ausgeglichen und das Ergebnis: Gewinn — hinzugezählt, Verlust — von dem übrigen Einkommen abgezogen. Zur Belehrung diene folgendes Beispiel: Muster-Einkommensteuer-Tabelle (1926)

I.	Quartaljahr ein Verlust von	RM. 29,80	
II.	„ „ Gewinn	„	280,—
III.	„ „ „	„	35,90
IV.	„ „ Verlust	„ 10,20	
— Verlust		RM. 40,—	+ Gewinn RM. 315,90
		ab Verlust	„ 40,—
		bleibt Gewinn	„ 275,90

Der Reingewinn oder das Gesamteinkommen ergibt sich also aus

1. dem Vermögenszuwachs,
2. der Privatentnahme,
3. dem Überschuß zwischen Einnahme und Ausgabe und
4. den evtl. noch nicht verbuchten Eigenverbrauch.

= Reingewinn

Kurzes Beispiel für die Feststellung der Einkommensteuer.

In der Eröffnungsbilanz festgestelltes Vermögen (1. 1. 26)	RM. 11630,80
Am Schluß des Steuerabschnittes festgestelltes Vermögen (1. 1. 27)	„ 12245,30
	Vermögenszuwachs von RM. 614,50
In zwölf Monaten privat entnommen (zum Lebensunterhalt)	„ 2690,—
Hierzu Überschuß zwischen Einnahmen und Ausgaben (siehe Tabelle 1926)	„ 275,90
	Gesamteinkommen (Reingewinn) RM. 3580,40

35 jgunde an:

35 jgunde an:

Forde

[illegible]

Nachstehend ein Muster für die Steuerbilanz (Eröffnungsbilanz nach der Inventuraufnahme 1. I. 26) über die ein besonderes Verzeichnis anzulegen und aufzubewahren ist.

A. Vermögen swerte (Aktiva).

	RM.	
1. Grundbesitz: Gebäude, Bau- und Ackerland	7 700	—
2. Totes Inventar (Maschinen und Werkzeuge)	1 450	—
3. Sonstige Geräte und Mobilien	420	—
4. Lebendes Inventar (Viehbestände)	650	—
5. Warenbestand: Fertig- und Halbfertigfabrikate	1 960	—
6. Bargeld (Kassenbestand)	175	—
7. Bank- und Sparkassenguthaben	550	80
8. In Goldmark aufgewertete Papiere usw.	125	—
9. Aufgewertete Hypothekensforderungen	—	—
10. Am Jahres schluß noch ausstehende — voraussichtlich eingehende Forderungen	440	—
11. Sonstiges, noch nicht erwähntes Vermögen	110	—
Ga.	13 580	80

B. Schulden (Passiva).

	RM.	
1. Aufgewertete Darlehns schulden	475	—
2. Aufgewertete Hypothekens schulden	1 150	—
3. Am Schluß des Steuerabschnitts noch nicht gezahlte Lieferantensschulden	325	—
4. Sonstige, noch nicht erwähnte geschäftliche Schulden	—	—
Ga.	1 950	—

Wiederholung.

A. Vermögen	RM. 13 580,80
B. Schulden	„ 1 950,—
Reines Vermögen	RM. 11 630,80

Hiermit ist das Vermögen festgestellt

Um nun auch das Einkommen festzustellen, benötigen Sie die Feststellung des Vermögens am 1. I. 27. Angenommen, diese hätte ein Reinvermögen von RM. 12 245,30 ergeben. Nun können Sie auch nach folgendem Muster das Reineinkommen feststellen.

Gewinnberechnung für die Einkommensteuer.

Vermögen am 1. I. 27	RM. 12 245,30
„ „ 1. I. 26	„ 11 630,80
Gewinn	RM. 614,50
+ Privatentnahme	„ 2 690,—
+ Überschuß (Einnahme und Ausgabe)	„ 275,90
Reingewinn	RM. 3 580,40

Jede Bilanz ist mit einer Bestätigung vom Geschäftsinhaber zu bescheinigen wie folgt:

Daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind, wird hiermit bescheinigt.

Hannover, den 24. Januar 1926.

Heinrich Meyer, Malermeister
Goldener Winkel 105.

Steuer-Bilanz vom

A. Vermögen.

RM.

1. Grundbesitz: Gebäude, Bau- und Ackerland (Absehung:		
2. Totes Inventar, Maschinen und Werkzeuge (Absehung:		
3. Sonstige Geräte und Mobilien (Absehung:		
4. Lebendes Inventar, Viehbestände (Absehung:		
5. Warenbestand: Fertig- und Halbfabrikate		
6. Bargeld (Kassenbestand)		
7. Bank- und Sparkassenguthaben		
8. In Goldmark aufgewertete Papiere usw.		
9. Aufgewertete Hypothekenforderungen		
10. Am Jahreschluß noch ausstehende — voraussichtlich eingehende Forderungen .		
An (Dubiosen) nicht einbringlichen Forderungen lt. Aufstellung abgesetzt . .		
11. Sonstiges, noch nicht erwähntes Vermögen		
Sa.		

B. Schulden.

RM.

1. Aufgewertete Darlehnschulden		
2. Aufgewertete Hypothekenschulden		
3. Am Schluß des Jahres noch nicht gezahlte Lieferantenschulden		
4. Sonstige, noch nicht erwähnte Geschäftsschulden		
Sa.		

Wiederholung.

A. Vermögen RM.

B. Schulden "

Reinvermögen RM.

Gewinnberechnung für die Einkommensteuer.

Vermögen am 19 RM.

 " " 19 "

 Gewinn RM.

+ Privatentnahme RM.

+ Überschuß (Einnahme — Ausgabe) "

 Mithin Reingewinn RM.

Daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind, wird hiermit bescheinigt.

....., den

Praktische Steuerwinke!

- § 1. Murre und schimpfe nicht bei jeder Steuerzahlung, sondern denke daran, daß Steuern zur Erhaltung der Staatsordnung notwendig sind. Gib auch nicht immer den Behörden und Beamten die Schuld, daß Du Steuern zahlen mußt, denn die Steuern sind durch Gesetze festgelegt. Aber wenn Du fest davon überzeugt bist, daß Du zu Unrecht Steuern zahlst, dann wehre Dich bei der zuständigen Behörde hiergegen und scheue im schlimmsten Falle auch nicht vor den Dir gesetzlich zustehenden Rechtsmitteln zurück. Hierzu gehören aber vorschriftsmäßige Aufzeichnungen und Belege als Beweismittel, sonst hast Du evtl. außer der Abweisung auch noch die Rechtsmittelkosten zu tragen.
- § 2. Schicke Deine Voranmeldungen der Behörde pünktlich ein und vergiß die Unterschrift sowie die Steuer-Nr. auf dieser nicht; denn die Voranmeldung gilt als Steuer-Erklärung im Sinne der Reichs-Abgaben-Ordnung. Es ist bei der monatlichen oder vierjährlichen Zusammenstellung stets zu vermerken, wann die Voranmeldung abgegangen und bei Überweisung der Steuer: wieviel, wann und wie die Zahlung erfolgte. Die Quittungen hierfür sind sorgfältig in der Steuer-Sammelmappe aufzubewahren.
- § 3. Umsatz- und Lohnsteuer gestatten keine Stundung, daher führe sie zur rechten Zeit ab. Bei den übrigen Steuern muß — wenn die Zahlungsmittel nicht reichen — so frühzeitig um Stundung eingegangen werden, daß die Stundung bewilligende Behörde noch bis zum Fälligkeitstermin Nachricht geben kann.
- Wenn Deine Einzahlungen schnell und richtig verbucht werden sollen, gib stets die Steuerart, für welche Zeit die Steuer sein soll und die Steuer-Nr. dazu an. Sonst geht der Betrag ins Verwahrungsbuch und Du wirst schuldigst gemahnt.
- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| Z. B.: 8/1478 Einkommensteuer-Vorauszahlung IV. | Bierfeldjahr 26 | RM. 45,— |
| 8/1478 Umsatzsteuer-Vorauszahlung IV. | 26 | 20,90 |
| | Summa: | RM. 65,90 |
- Denselben Vermerk mache Dir auch auf der Quittung des Zahlkartenabschnittes, damit Du weißt, für was die Zahlung gilt.
- Geht der Betrag nicht am letzten Tage der Fälligkeit oder bei Schonfristern nicht an diesem letzten Tage ein, so fallen bei der Berechnung der Zuschläge die Schonfristtage ganz weg und es werden alsdann die Zuschläge vom Fälligkeitstage ab berechnet. Z. B.: Fälligkeitstag der 10., Schonfrist der 17., Zahlung wird aber erst am 19. geleistet. Zuschläge erfolgen ab 11.
- § 4. Zeichne Deine Einnahmen täglich (wenn Du solche hast) in einer Summe auf und trage sie mindestens wöchentlich mit Tinte in dieses Buch auf die Einnahmeseite. Bewahre auch die Unteraufzeichnungen auf, denn diese werden in der Regel vom Finanzamt mit gefordert.
- § 5. Soweit Du keine Belege dafür hast, notiere Dir auch täglich Deine Ausgaben. Laß Dir aber möglichst über jede Ausgabe einen Beleg geben, denn die Ausgaben müssen an Hand von Belegen nachgewiesen werden. Für diesen Zweck bewahre sie geordnet auf, damit Du sie jederzeit als Beweismittel für die Ausgaben vorlegen kannst.
- § 6. Nimmst Du Geld aus der Tageskasse, so lege einen Zettel (Beleg hierfür) in die Kasse, aus dem hervorgeht, wofür das Geld entnommen ist. Es ist dies für folgende Fälle wichtig: Die entnommenen Gelder müssen abends der Tageseinnahme hinzugerechnet werden. Bei plötzlichen Kontrollen seitens des Finanzamts — eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich — würde den Vorschriften nicht entsprochen sein, die gekürzte Einnahme würde dem kontrollierenden Beamten unglaublich erscheinen und es würde evtl. eine mehrmalige oder eingehendere Revision nach sich ziehen.
- § 7. Sieh die Kontrolle des Beamten nicht als Schikane an, sondern bedenke, daß dieser nur seine Pflicht erfüllt und ihm nur an einer reibungslosen Erledigung seiner Aufgabe gelegen ist.
- § 8. Bringe Dich oder den Beamten nicht durch irgendwelche Angebote in Verlegenheit. Es kann sonst Strafantrag wegen Beamtenbestechung gegen Dich erlassen werden. Wenn Du Deine Steuerfachen in Ordnung hast, kannst Du mit aller Ruhe jeder Kontrolle — ob überrascht oder vorher angemeldet — entgegensehen; denn der Beamte wird sich nur freuen, wenn er Deine Steuerfachen in Ordnung befindet und seiner Behörde dieses berichten kann. Kleinliche Beanstandungen werden Dir nach der Kontrolle mitgeteilt und Du wirst darauf verwiesen, diese in Zukunft abzustellen.
- § 9. Vernachlässige Deinen Steuerterminkalender nicht, denn Du wirst dies bereuen.
- § 10. Mache Dir von jedem Schriftstück an die Behörde eine Abschrift, damit Du bei Rückfragen sofort im Bilde bist, warum es sich handelt.
- § 11. Wenn Du Dir Ärger und Verdruß ersparen willst, lege Dir eine Steuer-Sammelmappe zu, in der Du sämtliche Steuerfachen der Zeitfolge nach geordnet aufbewahrst.
- § 12. Für Deine Rechnungsbelege lege Dir einen Ordner zu, in dem Du Deine ganzen geschäftlichen Ausgaben ebenfalls geordnet aufbewahrst. Ein Griff und das Gesuchte muß zur Hand sein!
- § 13. Wer sich nach dieser Anleitung noch nicht zurecht findet, soll sich — besonders in Rechtsmittelfällen — den Rat eines Sachmannes einholen. Oft genügt eine kurze Aufklärung und Du sparst viel Geld dadurch.
- § 14. Beherzige also besonders: „Ordnung ist die erste Bürgerpflicht!“

Gedruckt bei Walter Blumenberg, Hannover.